



PRESSEBERICHT

TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM Amsterdam,
 SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61 den 31. Mai 1933
 FERNSPRECHER 80186

DIESER PRESSEBERICHT ERSCHEINT ZWEIWÖCHENTLICH IN DEUTSCHER,
 ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER, SCHWEDISCHER UND SPANISCHER SPRACHE,
 SOWIE IN ESPERANTO

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.)

SONDERPRESSEBERICHT No. 26.

Vergewaltigung der Danziger Arbeiterschaft.

Nachdem der Nationalsozialismus die freien Gewerkschaften in Deutschland mit Gewalt in seinen Besitz gebracht hat, versuchten die Nazis, das gleiche Spiel mit den freien Gewerkschaften im "Freistaat Danzig" zu wiederholen. Die I.T.F. hat dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt und ist daher in der Lage, einen eingehenden Bericht über die Geschehnisse zu veröffentlichen.

Am 12. Mai wurde das Danziger Gewerkschaftshaus durch einen Gerichtsvollzieher, der von Polizei und SA-Abteilungen unterstützt wurde, auf Grund der im Folgenden wiedergegebenen einstweiligen Verfügung einem Kommissar der NSBO (Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation) übergeben. Sämtliche Vermögenswerte wurden beschlagnahmt.

Einstweilige Verfügung.

Es werden 31 Personen namentlich aufgeführt, die insgesamt die Vertreter aller Arbeiterorganisationen, von den Gewerkschaften bis zu den Konsumvereinen etc. darstellen, denen, im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar, wegen sogenannter Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung folgendes aufgegeben wird:

die Antragsgegner haben zur Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Gold- oder Freiheitsstrafe:

- 1) die von ihnen besetzten Büroräume nebst Inventar, Akten, Kassen, Bargeld, und Bankkonten sowie sämtliches Eigentum der Gewerkschaften an den Antragsteller herauszugeben, mit der Massgabe, dass dem Antragsteller bis zur endgültigen Regelung des Rechtsstreites aufgegeben wird, sich einer Entäusserung der übergebenen Räume nebst Inventar, Akten, Kassen, Bargeld u. Bankkonten, sowie anderer Sachen der Gewerkschaften zu enthalten und dass ihm untersagt wird, die Sachen bis zur endgültigen Regelung aus dem Freistaat Danzig zu entfernen.
- 2) die Büroräume der Gewerkschaften zu verlassen. Gleichzeitig wird ihnen verboten, die Büroräume zu betreten.
- 3) Geschäfte irgendwelcher Art für die Gewerkschaften in Zukunft weder zu besorgen, noch sich als Vertretungsberechtigte der Gewerkschaften zu bezeichnen oder Beiträge einzuziehen.
- 4) die Antragsgegner haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen und wird der Streitwert dieser einstweiligen Verfügung auf 800 Gulden festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Beauftragter und Bevollmächtigter des Reichskommissars des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sitz Berlin, ist, dass diesem Gewerkschaftsbund der Allg. Gewerkschaftsbund der Freien Stadt Danzig (der Antragsgegner) untersteht, und dass Antragsteller in dieser seiner Eigenschaft berechtigt ist, den Antragsgegner aufzulösen und die dem Antragsgegner unterstellten Sekretäre, Geschäftsführer, Vorsitzende und sonstigen Personen fristlos zu entlassen, von den Büroräumen, dem Inventar, den Kassen, Konten und sonstigen Gegenständen Besitz zu ergreifen. Antragsteller hat ferner glaubhaft gemacht, dass die Durchführung dieser

Massnahmen gefährdet und ohne gerichtliche Regelung in Frage gestellt ist, weil bereits damit begonnen ist, Sachen beiseite zu schaffen.---Der Erlass der einstweiligen Verfügung in vorbezeichnetem Sinne erschien daher geboten. Dem Antragsteller ist indessen untersagt, da durch die einstweilige Verfügung nur einstweilige Regelung herbeigeführt werden soll, die ihm übergebenen Sachen und Räume weiter zu veräussern und zu entfernen.

Gegen diese einstweilige Verfügung erhoben die freien Gewerkschaften geschlossen Einspruch. Es erfolgte daher am 22. Mai öffentliche Gerichtsverhandlung, in der durch Urteil wiederum gegen die freien Gewerkschaften entschieden wurde. Wir geben die wichtigsten Stellen der Urteilsbegründung wieder:

---- "Der Antragsteller Kondzia, ein Mann, gegen dessen Glaubwürdigkeit Bedenken nicht obwalten, hat dem Antrage auf Erlass der einstweiligen Verfügung eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts beigefügt, dass der Antragsgegner, der Allgemeine Gewerkschaftsbund der Freien Stadt Danzig nebst seinen Unterabteilungen, Sekretären, Geschäftsführern und Vorsitzenden, den übrigen Antragsgegnern, bezüglich der Führung sowohl als auch wirtschaftlich dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde mit dem Sitz Berlin untersteht. Er hat ferner glaubhaft angegeben, dass der Allgemeine Gewerkschaftsbund, Sitz Danzig, lediglich eine Zweigstelle des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sitz Berlin, sei, und dass dem letzteren volles Verfügungsrecht, auch über das Vermögen des Danziger Gewerkschaftsbundes, zustehe.---- Die Befugnis des Reichskommissars Schumann, sämtliche Arbeiterverbände zu leiten und alle Anordnungen zu treffen, die in seinem Ermessen liegen, beruhen auf einer Verfügung des Reichskanzlers Adolf Hitler vom 10.5.1933, die im Völkischen Beobachter vom 11.5.1933 abgedruckt, also der Öffentlichkeit bekanntgegeben ist. Dass diese Anordnung nicht im Reichsgesetzblatt wiedergegeben ist, steht ihrer Gültigkeit nicht entgegen. Sie ist ergangen auf Grund revolutionären Rechtes, des Rechtes eines im Aufbau befindlichen neuen Staates, der alle von ihm getroffenen zum Aufbau des Staates erforderlichen Massnahmen nicht sofort kodifizieren kann und zu kodifizieren braucht, um ihrer Gültigkeit zu verschaffen.--- Die Ansicht, dass durch die von dem Antragsteller erstrebten und ihm in der einstweiligen Verfügung zugebilligten Massnahmen der Artikel 113 der Danziger Verfassung verletzt werde, der eine Vereinigungsfreiheit auf Danziger Boden gewährleistet, ist völlig abwegig und gar nicht diskutabel. Denn die Vereinigungsfreiheit besteht ja weiter. Nur die Leitung der Vereinigung ist in andere Hände gelegt, welche letztere sich ein erspriesslicheres, für den Staat gedeihlicheres Handeln versprechen. - Ebenso wenig ist aber auch der Artikel 110 der Danziger Verfassung verletzt, der das Eigentum gewährleistet. Denn eine Enteignung ist nicht erfolgt. Wer seine eigene Sache in Besitz nimmt, enteignet nichts. - Inwiefern endlich die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig es nicht zulassen sollte, dass eine Danziger Gewerkschaft eine andere Organisation erhält, ist nicht einzusehen."

Die Danziger Arbeiterschaft ist bei der Besetzung der Gewerkschaften am 12. Mai in grosse Empörung geraten. Ein 24-stündiger Proteststreik (mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsbetriebe) war die Antwort. Ausserdem hat sich der Kommissar der Völkerbundes, Rosting, mit der Frage beschäftigt, allerdings erklärt, dass das Statut der freien Stadt Danzig ihm keine Vollmachten zum Eingreifen gibt.

Zu allem Überfluss haben die Nazis am Sonntag den 28. Mai auch noch einen grossen Wahlsieg errungen, sodass die Gegenwehr der sozialistischen Arbeiter einen sehr schweren Stand hat. Inzwischen haben sich diejenigen Arbeiter, die eine "Gleichschaltung" unter keinen Umständen mitmachen wollen, in einer neuen Organisation zusammengefunden. Sie berufen sich mit Recht darauf, dass die Gewerkschaften der freien Stadt Danzig dem A.D.G.B. nur in der Form angeschlossen waren, wie auch die Gewerkschaften des Saargebietes etc. und dass die bisher durchgeführten Massnahmen jeder Rechtsgrundlage entbehren. Sie rufen um Hilfe und appellieren an die internationale Solidarität. Wir zweifeln nicht, dass der I.G.B. und die ihm angeschlossenen Organisationen diesem Hilferuf nicht ungehört lassen werden. Ausserdem scheint uns hier eine Aufgabe für den Völkerbund vorzuliegen, denn das Statut der freien Stadt Danzig unter dem Schutze des Völkerbundes dient nicht nur dem Schutze der Besitzenden sondern es muss auch angewandt werden, wenn die Rechte der Arbeiter der freien Stadt Danzig bedroht sind!